

und der 3. Faktor sind die Beschuldigten und ihre Verteidiger, Sie können dann noch verlesen lassen, was Sie wollen."

Bachem: „Das Inkrimirte hat doch nur das öffentliche Ministerium zu bezeichnen; dadurch wird der Verteidigung das Material gegeben, gegen welches sie sich bei der Verteidigung zu wenden hat.“

Präs.: „Ich werde den Herrn Staatsprokurator weiter fortfahren lassen und nach Schluß das verlesen lassen, was mir nöthig erscheint.“

Linz: „Noch eine kurze Bemerkung: Ich habe, bevor ich begonnen, erklärt, daß seitens des Herrn Oberprokurators auf alle ausgeschiedenen Briefe kein Werth gelegt werde, und damit wird die Bemerkung des Herrn Anw. Simons erledigt sein. Was die Bemerkung des Hrn. Adv. Bachem betrifft, so hat der Herr Präsident Alles aufzuklären, was er für die Sache wichtig hält.“

Präs.: Der Ausdruck „inkriminirt“ ist meinerseits ungenau und inkorrekt gewesen. Ich werde Ihnen sagen, was mich bei der Auswahl der Briefe geleitet hat. Ich habe unberücksichtigt gelassen, ob dieselben **belastend** oder **entlastend** waren; nicht allein für das „schuldige“, sondern auch für das „nichtsuldige“ habe ich das Material gesammelt. Es ist nun deshalb nicht zweckmäßig, wenn der Staatsprokurator einzelne der Briefe auslassen würde. Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, wenn wir auf die eingeschlagene Weise fortfahren.“

Simons: „Nach dieser Mittheilung wird die Sache vollständig aufgeklärt.“

Präs.: „Ich glaube, das voraussetzen zu können.“

Simons: „Also nur die Stellen sind inkriminirt, welche hier vorgelesen sind?“

Bachem: „Der Verteidigung wird es doch selbstverständlich überlassen sein, auch noch ihr bekannte Punkte aus den Akten, die noch nicht verlesen sind, anzuziehen?“

Linz: „Es handelt sich hier nur einstweilen um die Briefe; bezüglich der Proschüren muß ich das dem Hrn. Oberprokurator überlassen.“

Oberpr.: „Wir haben es hier mit einer Zuchtpolizeigerichtsverhandlung und nicht mit einer Assisenverhandlung zu thun; bei der ersteren hat das Gericht zu erläutern, was zur Aufklärung zweckmäßig ist. Das, was in der Verhandlung vorgekommen ist, kann aber auch selbstverständlich zum Gegenstande der Anklage gemacht werden.“

Darauf werden Briefe und ein Protokoll, welches der Redak-